



# Kalk

vielseitig faszinierend wertvoll

## STELLUNGNAHME

DES BUNDESVERBANDES DER DEUTSCHEN KALKINDUSTRIE e. V.

### Referentenentwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes

Berlin, April 2023

Der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V. (BVK) begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung die Industrie mit geeigneten Maßnahmen bei der Transformation und der Bewältigung der Energiekrise zu unterstützen. Wesentliche Kritikpunkte der Industrie sind dabei im Vergleich zum Ursprungsentwurf vom Oktober 2022 berücksichtigt worden.

Aus Sicht des BVK sind im Rahmen der laufenden klimapolitischen Industrietransformation und der Bewältigung der Energiekrise aber weder die Vorwegnahme von Investitionsentscheidungen, noch die Bindung von finanziellen Ressourcen, die für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsinvestitionen notwendig sind, sinnvoll. Erst Ende September 2022 hat die Bundesregierung ein Belastungsmoratorium für die Wirtschaft angekündigt. Dieses würde mit dem vorliegenden Vorschlag bereits wenige Monate nach Verkündung wieder zurückgenommen.

Des Weiteren befindet sich die Wirtschaft aktuell in einer kritischen Lage. Aufträge gehen zurück, die industrielle Produktion bleibt weiter reduziert oder teils gänzlich auf Null und Investitionen werden aufgrund unklarer rechtlicher Rahmenbedingungen - z. B. bei Carbon Capture oder der Erneuerbaren Energien Richtlinie - zurückgehalten. Diesen Trend verstärkt der vorliegende Entwurf, demzufolge Deindustrialisierung etwas Gutes sei und Wachstum etwas Schlechtes.

Im Koalitionsausschuss vom 28. März 2023 haben die Regierungsparteien vereinbart: „Für Anlagen innerhalb des europäischen Emissionshandels erfolgt der Anreiz zum effizienten Umgang mit Energie auch künftig über den CO<sub>2</sub>-Preis.“ Im EnEFG bedarf es deshalb der Klarstellung, dass Anlagen, die unter das TEHG fallen, nicht in den Anwendungsbereich eine EnEFG fallen. Diese Energieverbräuche sind nicht einzubeziehen.

Unsere Einschätzung zum vorliegenden Gesetzesentwurf führen wir im Folgenden detaillierter aus.

1. § 4: Energieeffizienzziele und absolute Energieeinsparziele sind kontraproduktiv
2. § 8 KMUs nicht überfordern - vereinfachtes Verfahren
3. § 9: Ein Investitionszwang ist abzulehnen und administrativer Mehraufwand auf ein Minimum zu begrenzen
4. § 16: Die generellen Pflichten zur Abwärme sind im Rahmen der Transformation der Industrie nicht zielführend und binden Investitionsmittel
5. § 17: Offenlegung von Betriebsgeheimnissen gefährdet den Standort Deutschland
6. § 18: Berücksichtigung von Unternehmen in der Transformation

## Im Detail

### Zu E. 2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Referentenentwurf weist für die Wirtschaft einmalige Kosten für Effizienzinvestitionen von über 350 Millionen Euro aus, die um jährliche Kosten von 300 Millionen erweitert werden. Als unmittelbare Effekte werden jährliche Einsparungen von 750 Millionen Euro angegeben. Damit übersteigen die bezifferten jährlichen Einsparung die Ausgaben um mehr als 100 %. Die Bundesregierung stellt demnach einen ökonomischen Anreiz für Effizienzmaßnahmen fest. Im Durchschnitt rechnet sie mit einer Amortisationszeit von unter einem Jahr.

Der BVK daher plädiert von zusätzlicher administrativer Mehrarbeit abzusehen, wenn von der Regierung anerkannt wird, dass Effizienzmaßnahmen aus ökonomischer Sicht im Sinne der Betriebe sind. Diese müssen, bei dem bezifferten Mehrwert, nicht staatlich und mit administrativer Mehrarbeit ordnungsrechtlich geregelt werden, sondern werden von den Unternehmen eigenständig getätigt werden. Jede staatliche Zusatzanforderung brächte damit keinen Mehrwert, sondern lediglich Zusatzkosten für Unternehmen.

### § 4 Energieeffizienzziele

Der BVK kritisiert die erneute Anhebung der Energieeffizienzziele sowie absolute Energieeinsparziele im Vergleich zum Referentenentwurf vom 18. Oktober 2022. Diese stehen im Widerspruch zur Umsetzung ambitionierter Klimaschutzziele im Industriesektor. Die Transformation in der Kalkindustrie ist nur durch Maßnahmen zu erreichen, die mit einem gesteigerten Energieverbrauch einhergehen. Hierzu zählt insbesondere die Abscheidung unvermeidbarer Emissionen. Es ist nach aktuellem Stand von einer Verdopplung der Gesamtenergie auszugehen.

Zudem kann die Substitution von Energieträgern durch z. B. Wasserstoff zu einem gesamt-bilanziellen Energiemehraufwand führen. Energieeffizienz sollte sich daher auf die Menge an Energie, die ein bestimmter Prozess oder ein bestimmtes Produkt benötigt (spezifischer Energieverbrauch), beziehen. Zudem sollten Ziele auf keinen Fall unkonditioniert gesetzt werden: Wachstum, demographische Entwicklungen und andere relevante Größen müssen ebenfalls Eingang in die Zielarchitektur finden. Im Rahmen der Transformation der Industrie sind absolute Energieeinsparziele abzulehnen.

Der BVK erkennt die Anforderungen, welche die Europäische Energieeffizienzrichtlinie den Mitgliedstaaten auferlegt an. Deshalb sollte ein differenzierter Ansatz gewählt werden.

#### Vorschlag:

- Zum einen sollte die Bundesregierung die Vorgaben der EU umsetzen, ohne darüber hinauszugehen.
- Zum anderen sollten Klimaneutralitätstechnologien, die wie zum Beispiel die Wasserstoffproduktion, Abscheidungsanlagen (Carbon Capture) u. a. einen Energiemehraufwand haben werden, aus der Berechnung der Energieminderungsziele herausgenommen werden.

## **§ 8 Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen**

Viele Unternehmen haben bereits heute Managementsysteme, wie sie der Gesetzesentwurf fordert. Diese führen für die Betriebe zur Bindung von Personal. Auch die Verwaltung hat in Teilen solche Systeme eingeführt. Wie aus § 6 Absatz 4 Nr. 2 hervorgeht, werden in diesem Zusammenhang auch vereinfachte Energiemanagementsysteme akzeptiert.

Um KMU bei der Einführung von Energiemanagementsystemen nicht zu überfordern, sollte, ähnlich wie für öffentliche Auftraggeber, auch dort ein vereinfachtes Energiemanagementsystem ermöglicht werden.

### **Vorschlag:**

- **Für KMUs werden vereinfachte Energiemanagementsysteme wie bspw. gemäß Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung akzeptiert.**

## **§ 9 Umsetzung von Endenergieeinsparmaßnahmen**

Die Unternehmen des Bundesverbandes der Deutschen Kalkindustrie e. V. nutzen bereits seit Jahren Energiemanagementsysteme und optimieren ihren Energieeinsatz. Energie ist in der Kalkindustrie neben CO<sub>2</sub> und Personal einer der großen Kostenblöcke. Energieeinsparungen werden in der Industrie daher schon aus rein ökonomischen Gründen vorgenommen. Zudem ist dies Voraussetzung verschiedener Entlastungstatbestände. Der BVK weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass insbesondere die energieintensive Industrie ordnungsrechtlich durch mehrere Rechtsvorschriften gleichzeitig zur Steigerung der Energieeffizienz verpflichtet werden. Beispiele dafür sind § 4 der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen sowie §§ 10-12 der Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel, § 30 des Energiefinanzierungsgesetz (Besondere Ausgleichsregelung) oder § 55 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 Energiesteuergesetz bzw. § 10 Absatz 4 Stromsteuergesetz (Spitzenausgleich).

Schon heute werden so über die geforderten Managementsysteme Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz identifiziert und festgehalten. Eine erweiterte Auskunftspflicht aber gefährdet Betriebsgeheimnisse und greift in sensible, wettbewerbsrelevante Unternehmensbereiche ein. Von einer zusätzlichen Informationsbereitstellung wie im vorliegenden Entwurf vorgeschlagen sollte dringend abgesehen werden. Eine Pflicht zur Erstellung eines zusätzlichen Plan braucht es nicht, da dies für die Unternehmen nur administrativen Mehraufwand parallel zu den bisherigen Verfahren bedeutet. Die Pläne und insbesondere jegliche Veröffentlichung ist strikt abzulehnen.

Weiterhin dürfen die Durchführbarkeit (vgl. Absatz 1 Satz 1) sowie Nachweispflicht gegenüber dem BAFA (vgl. Absatz 2 Satz 2) nicht zur Umsetzungspflicht von Maßnahmen führen. Es muss klargestellt werden, dass keine Umsetzungspflicht von Effizienzmaßnahmen besteht. Einen generellen Investitionszwang lehnt der BVK ab.

### **Vorschlag:**

- **Klarstellung, dass keine Umsetzungspflicht der Maßnahmen besteht.**
- **Streichung der Veröffentlichungspflicht der Pläne nach Absatz 1.**
- **Streichung der Auskunftspflicht zu umgesetzten Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2.**

## **§ 16 Vermeidung und Verwendung von Abwärme**

Kalkunternehmen in Deutschland haben bereits sehr effiziente Öfen, die wenig Abwärme produzieren. Eine Nutzung im Rahmen von Fernwärme ist daher nicht möglich. Vielmehr wird die Wärme, wo möglich, u. a. bereits für die Warmwasserversorgung oder Trocknung von Kalkprodukten genutzt. Standortbedingt ist dies nicht jedem Unternehmen möglich.

Die Nutzung von Abwärme sollte der unternehmerischen Entscheidung obliegen, denn nur dort wo es zum einen ökonomisch sinnvoll ist, logistisch und vom Platzangebot am Standort funktioniert sowie zum anderen in das mittel- bis langfristige Konzept des Werkes zur Transformation passt, ist die Vermeidung und/oder Nutzung des technisch möglichen Potenziales die richtige Entscheidung. Andernfalls fließen Investitionsmittel in Anlagen, die auslaufen oder im Rahmen der Transformation umgebaut werden. Eine Pflicht wie sie § 16 fordert, kann so zur Verschwendung von Investitionsmitteln führen, die für relevante Investitionen in Klimaschutz und Wettbewerbsfähigkeit fehlen.

Der BVK plädiert daher weiterhin für die Freiwilligkeit zur Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und Nutzung von Abwärme. Um die Unternehmen dabei zu unterstützen sollten bestehende regulatorische Hemmnisse bei der Nutzung von Abwärme abgebaut werden. Betriebe sollten beispielsweise bei der Bereitstellung von Nahwärme nicht den Status und die Pflichten eines Energieversorgers zugewiesen bekommen. Solche Zusatzhürden können grundsätzlich gute und theoretisch machbare Konzepte verhindern.

### **Vorschlag:**

- **Streichung der Vermeidungs- und Nutzungspflicht.**
- **Abbau von regulatorischen Hemmnissen zur Abwärmenutzung.**

## **§ 17 Plattform für Abwärme**

Der BVK geht davon aus, dass der Bundesregierung daran gelegen ist, dass Betriebsgeheimnisse am Standort Deutschland weiterhin geschützt bleiben. Die geforderten Angaben von Unternehmen in § 17 sind abzulehnen. Insbesondere die Angaben aus den Nummern 3 bis 6 lassen Rückschlüsse auf sensible Daten der Betriebe zu. Diese Informationen sollten weder an Dritte gegeben werden müssen, noch sollten diese von der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden. Dies ist nicht nur unverhältnismäßig, sondern gefährdet den Industriestandort Deutschland, wenn Unternehmen fürchten müssen, dass sie sensible Daten veröffentlichen müssen bzw. diese von Regierungsbehörden veröffentlicht werden.

### **Vorschlag: Streichung des § 17.**

## § 18 Klimaneutrale Unternehmen, Verordnungsermächtigung

Der BVK begrüßt, dass die Bundesregierung anerkennt, dass klimaneutral produzierende Unternehmen einen erheblichen Beitrag leisten und nicht mit weiteren Pflichten belegt werden sollen. Dies darf allerdings nicht zu einer Zwei-Klassen-Industrie führen. Auch wenn Unternehmen heute noch nicht klimaneutral produzieren, sind die Unternehmen aber bereits dabei diesen Weg zu beschreiten. Je nach Technologie, Branchenbesonderheiten oder anderen externen Faktoren wie der geografischen Lage oder infrastruktureller Anbindung, werden Unternehmen unterschiedliche Geschwindigkeiten bei der Transformation haben - unverschuldet.

Der vorliegende Vorschlag beachtet diese gegebenen Unterschiede nicht, sondern urteilt pauschal in klimaneutral und nicht-klimaneutral. Eine solche Einteilung mit den entsprechenden Rechtsfolgen lehnt der BVK ab.

### Vorschlag:

- Streichung des § 18.

---

### Über die Kalkindustrie

*Die Kalkindustrie liefert den unverzichtbaren und vielseitigen Rohstoff Kalk, der am Anfang vieler Wertschöpfungsketten steht. Kalk wird u.a. im Haus- oder Straßenbau, im Umweltschutz sowie bei der Produktion von Eisen und Stahl, der chemischen Industrie, Glas und Kunststoffen, zahlreichen Hygieneartikeln, Papier, Lebensmitteln und Getränken eingesetzt.*

### *Der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V.*

*Im Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V. (BVK) sind rund 50 Unternehmen mit fast 100 Standorten vertreten. Gemeinsam produzieren sie mit etwa 3.100 Beschäftigten rund 6 Mio. Tonnen Kalk im Jahr und erwirtschaften einen Gesamtumsatz von rund 700 Mio. Euro. (Stand: 2021) Der BVK engagiert sich als Vertretung der Kalkindustrie in Deutschland gegenüber Politik und Behörden und ist registrierter Interessenvertreter (R001630) im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag.*

*Weitere Informationen: [www.kalk.de](http://www.kalk.de)*